

Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Klimaliste Deutschland

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Dieser Landesverband der Klimaliste Deutschland trägt den Namen „Klimaliste Baden-Württemberg“ und die Kurzbezeichnung „KlimalisteBW“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Karlsruhe.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Baden-Württemberg.

§ 2 Geltung der Satzung der Klimaliste Deutschland

- (1) Es gilt die Satzung der Klimaliste Deutschland. Sofern die Satzung der Klimaliste Deutschland keine Regelung für die Landesebene enthält, gilt die Satzung der Bundesebene analog für die Landesebene. Dabei tritt die Landesebene an Stelle der Bundesebene und die Kreisebene an Stelle der Landesebene.
- (2) Es gelten folgende Abweichungen:
 - (a) Eine Verschmelzung des Landesverbandes ist nur mit anderen Landesverbänden der Klimaliste Deutschland möglich.
 - (b) Eine Land-Kreise-Kammer wird nicht eingerichtet. An ihre Stelle tritt der Vorstand des Landesverbandes.
 - (c) An Stelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland treten die Stadt- und Landkreise.
 - (d) Der Landesparteitag entscheidet nicht über die Teilnahme an der Bundestagswahl oder der Wahl zum europäischen Parlament, sondern über die Teilnahme an der Wahl zum Landtag. Über die Teilnahme an Wahlen zu Organen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet der jeweilige Kreisverband, sofern ein solcher besteht.
 - (e) Der Vorstand besteht aus vier Vorsitzenden (Bezeichnung: Vorsitzender bzw. Vorsitzende) sowie einer/einem Schatzmeister:in (Bezeichnung: Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin). Der/die Schatzmeister:in wird zuerst gewählt.
- (3) Es gelten folgende Abweichungen zur Schiedsgerichtsordnung:
 - (a) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei amtierenden Schiedsrichter:innen. Es können bis zu drei Stellvertreter:innen gewählt werden.
 - (b) Kreisschiedsgerichte werden nicht eingerichtet. An ihre Stelle tritt das Landesschiedsgericht.
- (4) Es gelten folgende Abweichungen zur Finanzordnung:
 - (a) Der Landesverband erhebt keine über die Beiträge der Klimaliste Deutschland hinaus gehenden Beiträge.
 - (b) Für Abgeordnetenentschädigungen und sonstige mit dem Mandat in Zusammenhang stehende Einkünfte gilt für Abgeordnete im Landesparlament und auf der kommunalen Ebene Folgendes:
 - (1) Für die ersten 12.000 € im Jahr besteht keine Sonderbeitragsverpflichtung.
 - (2) Über diese Grenze hinausgehende Einkünfte werden mit einer Sonderbeitragsverpflichtung von 15% vor Abzug von Steuern und Abgaben belegt.
 - (3) Über eine Grenze von 24.000 € hinausgehende Einkünfte werden mit einer Sonderbeitragsverpflichtung von 25% vor Abzug von Steuern und Abgaben belegt.
 - (c) Soweit ein Kreisverband besteht, erhält dieser 10 % der Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder.

(d) Der Landesparteitag kann Personen wählen, die berechtigt sind, jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen. Hierbei ist der Vorstand für die Einhaltung des Datenschutzes zuständig. Bei grobem oder vorsätzlichem Fehlverhalten dürfen, bei dem Verdacht auf Veruntreuung von Parteigeldern müssen, die berechtigten Personen dem Parteitag oder den Mitgliedern Bericht erstatten. Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt zwei Jahre.

§ 3 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeit des ersten Landesvorstandes beträgt 12 Monate.
- (2) Für den Gründungsparteitag gilt weder eine Antragsfrist noch § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.